

## **Namen durften nicht genannt werden**

### **Berufliches und privates Verhalten ist strikt voneinander zu trennen**

Zwei Regionalzeitungen berichten über einen Vorgang, der sich in einer Stadt zugetragen hat, in der beide Blätter erscheinen. Ein Mann und seine Lebenspartnerin beschwerten sich bei der Polizei über eine mit viel musikalischem Lärm verbundene karnevalistische Veranstaltung in der Nachbarschaft. Beide Zeitungen berichten und nennen die Namen der beiden, die Angestellte der Stadt sind und dort mit der Leitung eines größeren Projekts betraut sind. Der Mann tritt als Beschwerdeführer auf. Er kritisiert die Nennung seines Namens und seiner Lebenspartnerin. Ihre beruflichen Aufgaben hätten mit dem geschilderten privaten Vorgang nichts zu tun. Er beklagt eine unvollständige Darstellung. Die Zeitungen hätten nicht erwähnt, dass die fragliche Veranstaltung nicht genehmigt gewesen sei, und auch nicht berichtet, dass er – bevor er die Polizei rief – darum gebeten habe, die Musik leiser zu stellen. Die Darstellung in beiden Blättern sei ehrverletzend. Die Chefredaktion einer der Zeitungen teilt mit, sie habe sich mehrfach versucht, mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufzunehmen. Er und seine Lebenspartnerin stünden nicht im Telefonbuch. So sei ein klärender Kontakt am Tag vor der Veröffentlichung nicht möglich gewesen. Die Chefredaktion der anderen Zeitung nimmt ebenfalls Stellung. Aus einer Mücke sei ein Elefant gemacht worden. In einer Glosse am Rosenmontag habe die Redaktion über „kösche Zustände“ im betreffenden Stadtteil berichtet. Ein rügenswertes falsches Verhalten der Zeitung vermag sie nicht zu erkennen. (2008)

Der Presserat erkennt in der Berichterstattung beider Zeitungen eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Beschwerdeführers und seiner Lebenspartnerin nach Ziffer 8 des Pressekodex. Er spricht Hinweise aus. Der Beschwerdeausschuss verkennt nicht, dass über den Vorgang berichtet werden konnte, da er für die Leser durchaus von Interesse war. Allerdings war es im vorliegenden Fall unbedingt erforderlich, die beteiligten Personen zu anonymisieren. Die Tatsache, dass die beiden Beschwerdeführer aufgrund ihrer beruflichen Stellung den Lesern in der Stadt bekannt sind, rechtfertigt in diesem Kontext nicht die Namensnennung. Hier muss strikt zwischen beruflicher Tätigkeit und privatem Verhalten getrennt werden. Dies könnte nur dann aufgehoben werden, wenn das private Verhalten in einem bestimmten Zusammenhang mit der beruflichen Position steht. Das ist hier nicht der Fall. Die Namensnennung ist daher unter presseethischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. (BK2-42/08 und BK2-43/08)

**Aktenzeichen:**BK2-42/08 und B

**Veröffentlicht am:** 01.01.2008

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);  
**Entscheidung:** Hinweis